

S14 Urabstimmungsparagraf

Antragsteller*in: AG Innerparteiliche Demokratie; Clemens Rostock (KV Oberhavel), Sonja Karas (KV Oberhavel), Till Heyer-Stuffer (KV Potsdam), Marie Schäffer (KV Potsdam), Yvonne Plaul (KV Potsdam-Mittelmark), Heiko Kohl (KV Havelland), Heinz-Herwig Mascher (KV Oberhavel), Mechthild Rünger (KV Potsdam), Sahra Damus (KV Frankfurt/Oder), Simon Zunk (KV Uckermark)

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

- 1 § 19 der Satzung wird folgender Maßen geändert:
- 2 § 19 Urabstimmung
- 3 Absatz 3 wird neu gefasst und wird Absatz 1. Aus Absatz 1 wird Absatz 2, aus
- 4 Absatz 2 wird Absatz 3:
- 5 Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg, insbesondere
- 6 der Programme und der Satzung, kann urabgestimmt werden.
- 7 Absatz 5 wird gestrichen. Aus Absatz 6 wird Absatz 5, aus Absatz 7 wird Absatz
- 8 6.
- 9 Zwei neue Absätze werden angefügt:
- 10 (7) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut
- 11 Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.
- 12 (8) Vor deren Wahl durch eine LDK kann eine nicht bindende Urwahl über die
- 13 Landesvorsitzenden oder die ersten beiden Listenplätze einer Landesliste
- 14 durchgeführt werden. Für die Durchführung gelten die Absätze 2, 4 und 5
- 15 dementsprechend. Die Mindestquotierung ist einzuhalten.

Begründung

Bisher heißt es in der Satzung, dass nur über „grundsätzliche politische Fragen“ urabgestimmt werden darf. Da aber nicht klar ist, welches Gremium im Zweifel darüber entscheiden soll, was eine grundsätzliche Frage ist und was nicht, haben wir hier die Formulierung aus der Bundessatzung übernommen.

Wenn wir die ebenfalls vorgeschlagene Urabstimmungsordnung beschließen, ist der bisherige Absatz 5 überflüssig und die Satzung kann an dieser Stelle verschlankt werden.

Der neue Absatz 7 soll verhindern, dass ständig über die gleiche Frage urabgestimmt wird. Es ist die gleiche Formulierung wie in der Bundessatzung.

Der neue Absatz 8 soll Urwahlen ermöglichen. Das Parteiengesetz und das Wahlgesetz schreiben allerdings vor, dass diese Positionen von einer LDK bestimmt werden. Die Urwahl ist damit förmlich nicht bindend. Sie soll nach den gleichen Regeln stattfinden, wie eine Urabstimmung.